

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 17

Donnerstag, den 6. Dezember 2007

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 12

08.-23.

Dezember
2007

Weihnachts-
markt

Lutherstadt
Eisleben

Verkaufsoffene
Sonntage 13 - 18 Uhr



Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben Sitzung am 30.10.2007

- Namentliche Abstimmung
- Gründung eines Eigenbetriebes „Kindertagesstätten der Lutherstadt Eisleben“
- Hundesteuersatzung
- Verwendung des Stadtwappens
- 1. Nachtrag Konzessionsvertrag Wolferode
- 1. Nachtrag Konzessionsvertrag Rothenschirmbach
- 1. Nachtrag Konzessionsvertrag Polleben
- Sondernutzungssatzung
- Sondernutzungsgebührensatzung
- Verkehrsknotenausbau Nußbreite/Hohetorstraße/ Nicolaistraße
- Abwägungsbeschlüsse
- Entwurf „Konzeptioneller Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“
- „Konzeptioneller Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“
- 1. Änderung Bebauungsplan des Bebauungsplanes Nr. 3
- Aufwertungsmaßnahmen
- Eigenanteile 2008
- Grundstücksangelegenheit
- Grundstücksangelegenheit

10. Sondersitzung am 08.11.2007

- Öffnung einer Einbahnstraße

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 16.10.2007

- Grundstücksangelegenheit
- Grundstücksangelegenheit
- Abschluss eines Mietvertrages
- Abschluss eines Mietvertrages
- Vergabe einer Planungsleistung
- Grundstücksangelegenheit

Hauptausschuss am 20.11.2007

- Grundstücksangelegenheit
- Abschluss Architekturvertrag

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Sondernutzungsgebührensatzung
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten
- Hebesatzsatzung Ortsteil Wolferode

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Konzeptioneller Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege
- öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“
- SG Öffentlichkeitsarbeit und Kultur - Redaktionsschluss Amtsblätter 2008
- Eigenbetrieb Märkte - Marktfestsetzung Weihnachtsmarkt 2007

A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 18.10.2007

- keine Beschlüsse
- **Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 01.11.2007**
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
- Fortschreibung Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007
- Verschiebung Bürgermeisterwahl
- Durchführung einer Bürgeranhörung
- Termin Bürgeranhörung
- Erarbeitung Gebietsänderungsvertrag
- Mitgliedschaft im Tierheimverein
- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
- 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

B2 Satzungen

- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofrode
- 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Bischofrode
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Bischofrode und Bekanntmachung

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 25.10.2007

- 1. Nachtragshaushaltssatzung
- 1. Nachtrag Konzessionsvertrag
- Vergabe von Bauleistungen
- Grundstücksangelegenheit

C2 Satzungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Hedersleben und Bekanntmachung

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 25.10.2007

- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Osterhausen
- Hebesatzsatzung

D2 Satzungen

- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Osterhausen
- Hebesatzsatzung für die Gemeinde Osterhausen

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 01.11.2007

- AB-Maßnahme
- Aufnahme in Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt
- Vorbereitung einer Gebietsänderungsvereinbarung

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Bodenordnungsverfahren Polleben II, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 091 E
- Bodenordnungsverfahren Polleben III, ^ Verf.-Nr. 611/2 10 ML 097 E
- Bodenordnungsverfahren Polleben IV, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 098 E
- Anordnung des freiwilligen Landtausches, Verf.-Nr. 611-49 MSH 216
- **Abwasserzweckverband „Salza“**
- vorübergehende Schließung der Geschäftsstelle
- **Abwasserzweckverband „Südharz“**
- Hinweisbekanntmachung - 36. Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 30.10.2007

Beschluss Nr. 29/184/07

Herr Köhler beantragt zum Beschlussantrag Gründung eines Eigenbetriebes mit dem Namen „Kindertagesstätten der Lutherstadt Eisleben“ namentliche Abstimmung.

Beschluss Nr. 29/185/07

Die Lutherstadt Eisleben gründet zum 01.01.2009 einen Eigenbetrieb mit dem Namen „Kindertagesstätten der Lutherstadt Eisleben“. In diesem Eigenbetrieb werden die noch existierenden Kindertagesstätten der Lutherstadt Eisleben zusammengefasst. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, unverzüglich alle dazu notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Beschluss Nr. 29/187/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben genehmigt dem Marineverein Eisleben die Verwendung des Wappens der Lutherstadt Eisleben auf der Traditionsfahne des Marinevereins.

Beschluss Nr. 29/188/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Abschluss des beigefügten 1. Nachtrages (in der Entwurfsfassung vom 20.06.2007) des zwischen der Gemeinde Wolferode und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH bestehenden Konzessionsvertrages zu.

Beschluss Nr. 29/189/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Abschluss des beigefügten 1. Nachtrages (in der Entwurfsfassung vom 20.06.2007) des zwischen der Gemeinde Rothenschirmbach und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH bestehenden Konzessionsvertrages zu.

Beschluss Nr. 29/190/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Abschluss des beigefügten 1. Nachtrages (in der Entwurfsfassung vom 20.06.2007) des zwischen der Gemeinde Polleben und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH bestehenden Konzessionsvertrages zu.

Beschluss Nr. 29/191/07

Der Stadtrat beschließt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten.

Beschluss Nr. 29/192/07

Der Stadtrat beschließt die Sondernutzungsgebührensatzung.

Beschluss Nr. 29/193/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Verkehrsknotenausbau „Nußbreite/Hohetorstraße/ Nicolaistraße“ in der vorgelegten Form (Planung Ingenieurbüro Bauprojekt K. Schmidt - 30.08.2007).

Beschluss Nr. 29/194/07 - 29/207/07

Abwägungsbeschlüsse

Beschluss Nr. 29/208/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt über die zum Entwurf des „Konzeptionellen Stadtumbauplanes Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ der Lutherstadt Eisleben während der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen.

Beschluss Nr. 29/209/07

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf der Grundlage der Abwägungsbeschlüsse vom 30.10.2007 den „Konzeptionellen Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ der Lutherstadt Eisleben vom 30.10.2007 als Beitrag zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes als Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Stadtumbaugebiet Altstadt gemäß § 171b BauGB sowie zur Ergänzung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet Innenstadt. Er ersetzt den städtebaulichen Rahmenplan, 1. Fortschreibung, aus dem Jahr 2001.

2. Die Bürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, den Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis mit Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der „Konzeptionelle Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. 29/210/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“, erstellt am 07.09.2007, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), anerkannt und die Begründung gebilligt wird. Der anerkannte Entwurf und die Begründung sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss Nr. 29/211/07

Der Stadtrat beschließt für das Programmjahr 2008 einen Eigenanteil in Höhe von 237.500,- EUR für die Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau-Ost“ bereitzustellen, um Fördermittel in Höhe von 475.000,- EUR zu beantragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, für das Programmjahr 2008 für Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau-Ost“ Fördermittel in Höhe von 200.000,- EUR anzumelden.

Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt nur vorbehaltlich der Bewilligung durch das Landesverwaltungsamt und der Bestätigung der Haushaltssatzung 2008.

Beschluss Nr. 29/212/07

Der Stadtrat beschließt, Eigenanteile für das Programmjahr 2008 (Haushaltsjahre 2008 bis 2012) in Höhe von 270.000,00 EUR für den städtebaulichen Denkmalschutz und in Höhe von 200.000,00 EUR für die Stadtsanierung bereitzustellen.

Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt nur vorbehaltlich der Bewilligung durch das Landesverwaltungsamt und der Bestätigung der Haushaltssatzung 2008.

Die Eigenanteile schlüsseln sich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt auf:

HHJ	Städtebaulicher Denkmalschutz	Stadtsanierung
2008	60.000,00 EUR	50.000,00 EUR
2009	60.000,00 EUR	30.000,00 EUR
2010	40.000,00 EUR	30.000,00 EUR
2011	60.000,00 EUR	40.000,00 EUR
2012	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR
	270.000,00 EUR	200.000,00 EUR

Durch den Einsatz der oben genannten Eigenmittel wird es möglich, im städtebaulichen Denkmalschutz insgesamt 1.350.000,00 EUR und 600.000,00 EUR für die städtebauliche Sanierung zu beantragen.

Beschluss Nr. 29/213/07

Grundstücksangelegenheit

Beschluss Nr. 29/214/07

Grundstücksangelegenheit

10. Sondersitzung am 08.11.2007

Beschluss Nr.: S10/215/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Öffnung der Einbahnstraße zwischen Freistraße/Schloßplatz und Poststraße für den Zweirichtungsverkehr zur Gewährleistung einer günstigen Verkehrsanbindung des geplanten Nahversorgers an der Freistraße/Ecke Schloßplatz.

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 16.10.2007

Beschluss Nr. HA29/117/07

Grundstücksangelegenheit

Beschluss Nr. HA29/118/07

Grundstücksangelegenheit

Beschluss Nr. HA29/119/07

Abschluss eines Mietvertrages

Beschluss Nr. HA29/120/07

Abschluss eines Mietvertrages

Beschluss Nr. HA29/121/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistung.

Beschluss Nr. HA29/121/07

Grundstücksangelegenheit

Hauptausschuss am 20.11.2007

Beschluss Nr. HA30/123/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Weiterbearbeitung der Variante 2 im Rahmen der Freiraumgestaltung „Stadtterrassen“

Beschluss Nr. HA30/124/07

Grundstücksangelegenheit

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirnbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) i. V. mit der Satzung der Lutherstadt Eisleben über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 13. November 2001 hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 30.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet, mit Ausnahme im Gebiet der Ortschaft Polleben, werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 13.11.2001 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,- Euro bis 50,- Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

a) für Sondernutzungen auf Zeit:

bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 31.12.;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 25,- Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde auf Antrag Stundung gewähren.
 (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
 (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

**§ 6
Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 13. November 2001
 - b) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Volkstedt vom 21. November 2001
 - c) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wolfenrode vom 18. September 2003
- Lutherstadt Eisleben, den 08.11.2007



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



Gebührentarif der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen in der Lutherstadt Eisleben

Ifd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr			Mind.- gebühr EUR	Höchst- gebühr EUR
		EUR tgl.	EUR mtl.	EUR jährl.		
1	Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerplätze * auf Gehwegen und Plätzen (je m ²) * auf Straßen (je m ²)		0,8		10,-	
			1		10,-	
2	Aufstellen von Baugerüsten in den öffentlichen Verkehrsraum (eingerüstete Gebäudefront) je Ifd. M.	0,1			10,-	
3	Aufstellen von Containern in den öffentlichen Verkehrsraum je Stück	1,-			5,-	
4	Aufstellen von Hubarbeitsbühnen je Stück	5,-			10,-	
5	Bei Sondernutzungserlaubnissen auf bewirtschafteten Flächen werden zuzüglich der SN-Gebühren der Ausfall der möglichen Einnahmen in Höhe von 75 v. H. erhoben	75 %				
6	Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen a.) als Rohrleitungen mit einem Durchmesser je 100 m Länge * bis 100 mm * über 100 mm b.) soweit es keine Rohrleitungen sind je 100 m Länge		6,-		10,-	
			8,-		10,-	
			5,-		15,-	
7	Lagerung von nicht unter Nr. 1 - 4 fallende Gegenstände über 24 Stunden hinaus a.) Gegenstände, wie Sperrmüll o. Ä. je m ² b.) Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufes o. Ä. je Fahrzeug	0,5			10,-	
			20,-			
8	Sportliche Veranstaltungen mit Verkehrsraumeinschränkungen	25,-				
9	a.) Verkaufswagen oder ambulante Verkaufsstände kurzzeitig (tageweise) je m ² b.) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände längerfristig oder nach Tourenplan je m ²	1,-			10,-	
			10,-		20,-	
10	Informationsstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ²	1,-			10,-	
11	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person a.) ohne Lautsprecher b.) mit Lautsprecher		10,-			
			15,-			

lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr			Mind.- gebühr EUR	Höchst.- gebühr EUR
		EUR tgl.	EUR mtl.	EUR jährl.		
12	Warenstände und -kästen vor Geschäften sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten a.) vor Geschäften je m ²		5,-		15,-	
	b.) frei im Straßenraum je m ²		7,-		15,-	
13	Schaustellereinrichtungen wenn nicht anders geregelt a.) bei Veranstaltungen je m ²	0,3			25,-	100,-
	b.) Schausteller im Winterquartier je Fahrzeug		8,-		25,-	
14	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind Aufsteller, Transparente, u. Ä. je m ²		5,-		10,-	
15	Fahnenmasten o. Ä. je Stück			10,-		
16	Außenbestuhlung für Freicafé a.) kurzzeitig befristet je m ²	0,1			10,-	
	b.) Freicafé für längere Zeit je m ²		2,5		10,-	
17	Fahrradstände, Fahrradabstellanlagen je Stück			10,-		

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA)/der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 30.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Lutherstadt Eisleben mit Ausnahme im Gebiet der Ortschaft Polleben.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,

2. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
9. das Zurschaustellen von Tieren,
10. motorsportliche Veranstaltungen,
11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Wird eine beantragte und genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so ist die Sondernutzung bis zum Tage ihres Beginnes bei der zuständigen Behörde schriftlich oder telefonisch abzumelden.

(3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzung bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

1. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite beanspruchen und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 5 % der Breite des öffentlichen Verkehrsraumes beanspruchen und höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
2. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfs Vorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Nutzer die von ihm erstellten Einrichtungen und für Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen,
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
5. behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 6 können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinden vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt haben, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinne, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i. V. m. §§ 71 bis 74 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen gesetzlicher Vorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Lutherstadt Eisleben vom 13. November 2001.
- b) Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Volkstedt vom 26. Juli 1995, zuletzt geändert am 21. November 2001.
- c) Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wolferode vom 16.05.2002.
- d) Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Rothenschirmbach vom 29.02.1996.

Lutherstadt Eisleben, den 08.11.2007

Jutta Fischer

Jutta Fischer
Bürgermeisterin



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für den Ortsteil Wolferode (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 91 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.10.2007 folgende Hebesatzsatzung für den Ortsteil Wolferode:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze sind für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	- Grundsteuer A	260 v. H.
	- Grundsteuer B	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2008.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Lutherstadt Eisleben, den 23.10.2007



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Beschluss über den „Konzeptionellen Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ der Lutherstadt Eisleben vom 30.10.2007

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 auf der Grundlage der Abwägungsbeschlüsse (Beschluss-Nrn. 29/194 - 208/07) den „Konzeptionellen Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ der Lutherstadt Eisleben vom 30.10.2007 als Beitrag zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes als Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Stadtumgebungsbereich Altstadt gemäß § 171b BauGB sowie zur Ergänzung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet Innenstadt beschlossen (Beschluss-Nr. 29/209/07). Er ersetzt den städtebaulichen Rahmenplan, 1. Fortschreibung, aus dem Jahr 2001.

Der Beschluss über den „Konzeptionellen Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ der Lutherstadt Eisleben vom 30.10.2007 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung entsprechend § 6 (5) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Jedermann kann den „Konzeptionellen Stadtumbauplan Altstadt mit integrierter Denkmalpflege“ in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 4 - Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23 während der Öffnungszeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Lutherstadt Eisleben, den 19.11.2007



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“, erstellt am 07.09.2007

Im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben am 06.02.2007 wurde der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“ (Beschluss-Nr.: 22/120/07) gefasst.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf fand in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 10.05.2007 statt sowie durch die Auslegung vom 10.05.2007 bis einschließlich 11.06.2007.

Auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen erfolgte die Überarbeitung des Vorentwurfes (kein Abwägungsbeschluss).

Den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3. „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“, erstellt am 07.09.2007 hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 30.10.2007 (Beschluss-Nr.: 29/210/07) anerkannt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“ (Teil A), die Textlichen Festsetzungen (Teil B) einschl. Begründung mit Umweltbericht und die Schalltechnische Untersuchung, Planungsstand: 08/2007 liegt in der Zeit

vom 17.12.2007 bis einschl. 21.01.2008

in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 4 - Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Werktagen

Montag, Dienstag,

Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

sowie in der Ortschaft Rothenschirmbach von Lutherstadt-Eisleben, Gewerbegebiet Nr. 24 (ehemalige Sparkasse) während der Sprechzeiten Dienstag von 15.00 - 17.00 Uhr für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Laut § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ist der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Aufgrund der in dieser Zeit liegenden gesetzlichen Feiertage wird die Auslegungsdauer auf 5 Wochen erweitert.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen/Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lutherstadt Eisleben, den 13.11.2007



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben und der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben Jahr 2008

Heft	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Nr. 01/2008	Mi., 05.12.2007, 15.00 Uhr	Do., 20.12.2007
Nr. 02/2008	Mi., 23.01.2008, 15.00 Uhr	Do., 07.02.2008
Nr. 03/2008	Mi., 20.02.2008, 15.00 Uhr	Do., 06.03.2008
Nr. 04/2008	Mi., 19.03.2008, 15.00 Uhr	Do., 03.04.2008
Nr. 05/2008	Mi., 23.04.2008, 15.00 Uhr	Do., 08.05.2008
Nr. 06/2008	Mi., 21.05.2008, 15.00 Uhr	Do., 05.06.2008
Nr. 07/2008	Mi., 18.06.2008, 15.00 Uhr	Do., 03.07.2008
Nr. 08/2008	Mi., 23.07.2008, 15.00 Uhr	Do., 07.08.2008
Nr. 09/2008	Mi., 20.08.2008, 15.00 Uhr	Do., 04.09.2008
Nr. 10/2008	Mi., 17.09.2008, 15.00 Uhr	Do., 02.10.2008
Nr. 11/2008	Mi., 22.10.2008, 15.00 Uhr	Do., 06.11.2008
Nr. 12/2008	Mi., 19.11.2008, 15.00 Uhr	Do., 04.12.2008
Nr. 01/2009	Mi., 03.12.2008, 15.00 Uhr	Do., 18.12.2008

Wichtige Hinweise:

Die o. g. Termine benennen den Redaktionsschluss für die Pressestelle der Lutherstadt Eisleben. Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und damit diese auch pünktlich zugestellt werden können, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!!!

Wir bitten auch im Jahr 2008 darum, dass die Zuarbeiten für Veröffentlichungen per E-Mail, auf CD oder Diskette erfolgen. Die Texte liefern Sie bitte im doc-Format, Sonderzeichen bitte immer ausschreiben. Bilder und Logos niemals in den Text einbinden - immer getrennt - im jpg-Format beifügen, die Auflösung sollte

mindestens 300 pixel/inch betragen. Achten Sie bei den Bildern auf gute Qualität. Fotos als Papierausdruck oder Ablichtung sind nicht verwertbar.

Bitte haben Sie dafür Verständnis. Vielen Dank!
 Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
 Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit u. Kultur
 Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben
 Tel.: 0 34 75/6 55 -1 41
 Fax: 0 34 75/6 55 -1 88
 E-Mail: presse@lu

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung

Festsetzungsergänzung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der **Weihnachtsmarkt** vom 08.12. bis 23.12.2007 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Sonnabend von 10.00 bis 18.00 Uhr
 Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr*

Darüber hinaus können die Imbiss- und Schankbetriebe täglich bis 19.00 Uhr öffnen.

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

* Am Sonntag, dem 09.12.2007, öffnet der Weihnachtsmarkt bis 20.30 Uhr und wird um die Fläche des Planes (siehe schraffierte Fläche) erweitert.

I. A. Michalski



B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 18.10.2007

- keine Beschlüsse -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 01.11.2007

Beschluss-Nr. BISCH21/18/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007.

Beschluss-Nr. BISCH21/19/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes für das Haushaltsjahr 2007.

Beschluss-Nr. BISCH21/20/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt, die bevorstehende Bürgermeisterwahl entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 4 GO LSA zu verschieben.

Beschluss-Nr. BISCH21/21/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt, für die Eingemeindung zum 01.01.2009 in die Lutherstadt Eisleben eine Bürgeranhörung entsprechend § 17 GO LSA durchzuführen. Der Stimmzettel zur Anhörung enthält die vom Gemeinderat beschlossene Frage: „Soll die Gemeinde Bischofrode in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert werden?“ „Ja“ „Nein“

Beschluss-Nr. BISCH21/22/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt, die Bürgeranhörung am 02.03.2008 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr durchzuführen.

Beschluss-Nr. BISCH21/23/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beauftragt den Bürgermeister mit der Bürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Bischofrode zu erarbeiten, mit dem Ziel, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesverwaltungsamtes, der Wirksamkeit ab 01.01.2009.

Beschluss-Nr. BISCH21/24/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt die Mitgliedschaft im Tierheimverein „Am Sandgraben“ e. V., Hauptstraße 141 in 06295 Lutherstadt Eisleben. Gleichzeitig beauftragt der Gemeinderat den Bürgermeister der Gemeinde Bischofrode, eine entsprechende Vereinbarung auf der Grundlage des Entwurfes, welcher am 18.10.2007 in der Gemeinderatssitzung vorgestellt wurde, mit dem Tierheimverein „Am Sandgraben“ e. V. abzuschließen.

Beschluss-Nr. BISCH21/25/07

Der Gemeinderat Bischofrode beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofrode.

Beschluss-Nr. BISCH21/26/07

Der Gemeinderat Bischofrode beschließt die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Bischofrode.

B2 Satzungen

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofrode

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 01.03.2002 sowie der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Bischofrode vom 24.01.2002 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode in seiner Sitzung am 01.11.2007 die folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Bischofrode:

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofrode

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof und für den kirchlichen Teil des Friedhofes der Gemeinde Bischofrode.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofrode tritt am **01.01.2008** in Kraft.
Bischofrode, den 08.11.2007



Goldhammer
Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Bischofrode

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Bischofrode vom 24.01.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung am 27.11.2003, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode in seiner Sitzung am 01.11.2007 die folgende 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Bischofrode:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Bischofrode

§ 1 Gebührenpflicht wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und des kirchlichen Teils des Friedhofes der Gemeinde Bischofrode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Bischofrode tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Bischofrode, 08.11.2007



Goldhammer
Bürgermeister



1. Nachtragssatzung der Gemeinde Bischofrode für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund vom § 95 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gültig ab 01.07.1994 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am **01.11.2007** folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	Erhöht	vermin- dert	u. damit der d. HPL Gegenüber bisher auf	Gesamtbetrag nunmehr festgesetzt
	- € -	- € -	- € -	- € -
a) im VWH				
die Einnahmen	43.700,00		452.800,00	496.500,00
die Ausgaben		8.500,00	543.000,00	534.500,00
b) im VMH				
die Einnahmen	12.000,00		59.600,00	71.600,00
die Ausgaben	12.000,00		59.600,00	71.600,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.
Bischofrode, den 05.11.2007



Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt, nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, in der Zeit vom 06.12.2007 bis 21.12.2007 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bischofrode, den 5.11.07

Bürgermeister

- Siegel -

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 25.10.2007

Beschluss-Nr.: HED19/34/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt in seiner Sitzung die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007.

Beschluss-Nr.: HED19/35/2007

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des beigefügten 1. Nachtrages (in der Entwurfsfassung vom 20.06.2007) des zwischen der Gemeinde Hedersleben und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH bestehenden Konzessionsvertrages zu.

Beschluss-Nr.: HED19/36/2007

Vergabe von Bauleistungen

Beschluss-Nr.: HED19/37/2007

Grundstücksangelegenheit

C2 Satzungen

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Hedersleben für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund vom § 95 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gültig ab 01.07.1994 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am **25.10.2007** folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	Erhöht	vermin- dert	und damit der d. HPL gegenüber bisher auf	Gesamtbetrag nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im VWH				
die Einnahmen	27.700	-	834.300	862.000
die Ausgaben	27.700	-	834.300	862.000
b) im VMH				
die Einnahmen	43.300	-	283.800	327.100
die Ausgaben	43.300	-	283.800	327.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.
Hedersleben, den 13.11.2007

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt, nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, in der Zeit vom 06.12.2007 bis 21.12.2007 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Hedersleben, den 13.11.2007

Schroter



Bürgermeister

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 25.10.2007

Beschluss-Nr.: Osth29/36/2007

Der Gemeinderat Osterhausen beschließt die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Osterhausen.

Beschluss-Nr.: Osth29/37/2007

Der Gemeinderat beschließt die Hebesatzsatzung für das Gebiet der Gemeinde Osterhausen.

D2 Satzungen

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Osterhausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.1999, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

§ 4 Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

im Pkt. 5, Satz 1 wird wie folgt geändert:
5. ...pro Grabstelle 10,00 EUR erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Osterhausen tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Osterhausen, 29.10.2007

Folta



Rüdiger Folta
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Gemeinde Osterhausen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 91 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Hebesatzsatzung für die Gemeinde Osterhausen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze sind für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	- Grundsteuer A	280 v. H.
	- Grundsteuer B	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		220 v. H.

§ 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2008.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Osterhausen, den 12.11.2007

Folke



Bürgermeister

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 01.11.2007

Beschluss-Nr.: SCHM21/48/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Durchführung einer AB-Maßnahme mit dem Titel: „Fortsetzung der Gestaltungsarbeiten an den Wegesystemen in der Gemarkung der Gemeinde Schmalzerode“.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde beträgt 6.500,00 EUR (brutto) und soll im Haushalt 2008 eingeplant werden.

Beschluss-Nr.: SCHM21/49/2007

Die Gemeinde Schmalzerode beantragt, zum Zwecke der zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderung- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Beschäftigten, unter Anwendung des ATV-K in seiner jeweils gültigen Fassung, mit Wirkung 01. November 2007 als Mitglied in die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt aufgenommen zu werden.

Beschluss-Nr.: SCHM21/50/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beauftragt den Bürgermeister Verhandlungen mit der Lutherstadt Eisleben aufzunehmen, mit dem Ziel der Vorbereitung einer Gebietsänderungsvereinbarung.

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels

Halle, den 25.10.2007

**Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Polleben II, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 091 E wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Karl



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels

Halle, den 25.10.2007

**Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Polleben III, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 097 E wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Karl



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels

Halle, den 25.10.2007

**Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Polleben IV, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 098 E wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Karl



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels
Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale
Postanschrift: PF 11 05 42, 06019 Halle/Saale

Halle, 15.10.2007

2. Ausfertigung

**Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung des freiwilligen Landtausches**

Nach § 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) ergeht folgende Anordnung:

I.

Der freiwillige Landtausch

Gemarkungen: Klostermansfeld und Volkstedt
Verfahren: Klostermansfeld
Verf.-Nr.: 611 -49 MSH 216

im Landkreis Mansfeld-Südharz wird hiermit nach § 103a ff. FlurbG angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet gehören nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Klostermansfeld	2	27/63	1,0745
Klostermansfeld	2	27/64	1,0625
Klostermansfeld	2	27/65	1,0770
Klostermansfeld	2	27/66	1,0900
Klostermansfeld	2	27/67	1,0835
Klostermansfeld	2	27/68	1,1301
Klostermansfeld	5	5/2	1,0915
Klostermansfeld	7	1/36	0,7749
Volkstedt	1	3/27	0,9700
Volkstedt	11	2/15	4,0330
			13,3870

II.

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels -, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2. Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Begründung

Das Verfahren dient im Wesentlichen der Zusammenlegung von Flächen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die beteiligten Bodeneigentümer erzielen über die Neuordnung der Grundstücke Einigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen freiwilligen Landtausch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.
In Vertretung

Dr. Karl



Der vorstehende Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt, Sitz: Gemeindeverwaltung Gerbstedt, Markt 1, 06347 Gerbstedt und in der Verwaltungsgemeinschaft Eisleben, Sitz: Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Siehe Karte Seite 15

Information des AZV „Salza“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Salza“, Friedrich-Henze-Straße 96 in 06179 Teutschenthal bleibt in der Zeit vom

27.12. bis 28.12.2007

geschlossen.

Bankwitz

Verbandsgeschäftsführer

Der Abwasserzweckverband „Salza“ wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Geschäftspartnern zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden und für das neue Jahr Gesundheit, Glück, Erfolg und weitere gute Zusammenarbeit.


**Abwasserzweckverband „Südharz“
Postfach 10 11 25 - 06511 Sangerhausen**

Der Abwasserzweckverband „Südharz“ informiert über folgende Veröffentlichung im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ Nr. 33:

- Ergänzung der Einladung für die am 29.10.2007 stattfindende 36. Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“.

Stickel

Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstede und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofroda, Hederleben, Osternhausen und Schmalzerode

Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01931, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Redaktion:
Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41

Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Harzberg,
An den Steinernen 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Marco Möller

Anzeigenannahme/Belagen:
Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Fredi Huke
berät Sie gern.

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95
Funk: 01 71/4 14 40 49



www.wittich.de

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 15000

MSH216

Flurbereinigungsverfahren
nach §103a FlurbG

**Klostermansfeld
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Größe des Gebietes: ca. 13 ha
Beschluss vom 15.10.2007

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd



Ordnung auf der Grundlage von Reiterdaten
der Topographischen Karte 1 : 25000.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Genehmigungs-Nr. LVermGeo/P/988/95

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Durchführung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LaFlurbG ist
gestattet. (Ges. Nr.61 des MI und MRU vom
27.2002-44-8-20451-612-61138)

